

## Satzung der Stadt Westerstede über die Schaffung von Garagen und Einstellplätzen

---

Aufgrund des § 6 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (Nds. GVBl. S. 1) in Verbindung mit § 47 der Niedersächsischen Bauordnung in der Fassung vom 18.06.1977 (Nds. GVBl. S. 233) hat der Rat der Stadt Westerstede am 17. September 1979 die folgende Satzung für die Stadt Westerstede beschlossen.

### § 1

Der Errichter einer baulichen Anlage hat für die zu erwartenden Benutzer und Besucher dieser baulichen Anlage ausreichend Stellplätze auf dem Baugrundstück vorzusehen. Die Stadt Westerstede kann bei Vorlage des Bauantrages einen Nachweis für die erforderlichen Stellplätze verlangen. Der Nachweis gilt auch dann als erbracht, wenn auf fremden Grundstücken in unmittelbarer Nähe des Baugrundstücks die erforderlichen Stellplätze nachgewiesen werden; entsprechende Nutzungsverträge sind vorzulegen und von der Stadt Westerstede zu genehmigen.

### § 2

Ist auf dem Baugrundstück keine geeignete Fläche zur Anlage von Stellplätzen vorhanden oder ist nach der Bauleitplanung der Stadt Westerstede die Anlage von Stellplätzen auf dem Baugrundstück nicht möglich, so kann der Bauherr durch Zahlung eines Geldbetrages an die Stadt Westerstede von der Verpflichtung zur Anlage von Stellplätzen befreit werden, wenn das Baugrundstück in den Zonen der Satzung über den Ablösebetrag für Kfz.-Einstellplätze belegen ist.

### § 3

Die Stadt Westerstede kann vom Eigentümer oder vom sonst Verfügungsberechtigten bestehender baulicher Anlagen die Herstellung von Stellplätzen für die Benutzer und Besucher dieser baulichen Anlagen in ausreichender Anzahl fordern, wenn auf dem Grundstück Flächen in geeigneter Lage und Größe vorhanden sind.

### § 4

Bei Um- und Erweiterungsbauten sowie bei Änderung der Nutzung kann in der Regel nur die Erhöhung über den bisherigen Zustand bei der Ermittlung der Stellplätze berücksichtigt werden, soweit aus § 99 Absatz 3 NBauO nicht eine höhere Zahl von Stellplätzen zu fordern ist. Für die nicht durch den Um- bzw. Erweiterungsbau betroffenen Gebäudeteile gelten die Bestimmungen des § 3.

## § 5

Die Ausgestaltung der Stellplätze als Einstellplätze oder Garagen und deren Zufahrten bleibt den Betreibern der baulichen Anlagen überlassen, soweit die Bestimmungen der Verordnung über den Bau und Betrieb von Garagen vom 26.11.1975 (Nds. GVBl. S. 373) eingehalten werden.

## § 6

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig werden alle früheren Satzungen der Gemeinde Westerstede über die Schaffung von Garagen und Einstellplätzen außer Kraft gesetzt.

Westerstede, den 9. Oktober 1979

gez. Hüniken

L.S.

gez. Tapken

Bürgermeister

Stadtdirektor

Vorstehende Satzung wurde am 26. Okt. 1979 im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Weser-Ems bekannt gemacht.

Westerstede, den 30. Okt: 1979

L.S.

gez. Tapken

Stadtdirektor